

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF.24**

10. November 2009

(Deutsch, Englisch und Französisch)

**RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema: Von der 87. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 6. November 2009) angenommene  
Texte**

**Mitteilung des Sekretariats**

**Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 87. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 6. November  
2009)**

**V. ARBEITEN DER GEMEINSAMEN RID/ADR/ADN-TAGUNG (TOP 4)**

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114/Add.1 (OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1)  
(Von der Gemeinsamen Tagung im März 2009 angenommene Änderun-  
gen)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16/Add.1  
(OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1 (OTIF/RID/RC/2009-B/Add.1)  
(Von der Gemeinsamen Tagung im September 2009 angenommene  
Änderungen)

Informelles Dokument: INF.11 (Sekretariat)

**A. Allgemeines**

12. Die Arbeitsgruppe genehmigte die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderun-  
gen mit verschiedenen Anpassungen (siehe Anlage I).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **B. Besondere Fragen**

### **1. Pflichten des Entladers**

13. Die Arbeitsgruppe bestätigte, dass der in Absatz 1.4.3.7.1 b) in eckigen Klammern enthaltene Text zusätzlich zu den Vorschriften für das Entladen in Unterabschnitt 7.5.1.3 notwendig ist, da sich der Unterabschnitt 7.5.1.3 nicht auf die Handhabung von Verpackungen bezieht. Dieser Text wurde deshalb mit redaktionellen Änderungen angenommen.
- 13bis. Die Arbeitsgruppe nahm vom Antrag des Sekretariats Kenntnis, die verschiedenen sprachlichen Fassungen des ADR hinsichtlich der Verwendung der Begriffe "prüfen" oder "sich vergewissern" in Absatz 1.4.2.2.1 a) anzupassen.
- 13ter. Verschiedene Delegationen wiesen darauf hin, dass diese Begriffe in anderen Absätzen des Kapitels 1.4 möglicherweise nicht in geeigneter Weise verwendet wurden und dass diese Frage Gegenstand einer künftigen vollständigen redaktionellen Überarbeitung des Kapitels sein könnte.

### **2. Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen**

14. Die Arbeitsgruppe bemerkte, dass sich der in Absatz 1.8.8.2.1 in eckigen Klammern vorgeschlagene Verweis nicht auf die zitierte technische Dokumentation bezieht, und beschloss daher, diesen Verweis nicht beizubehalten.
15. Die Arbeitsgruppe bat die Gemeinsame Tagung, diese Frage bei einer späteren Sitzung aufzugreifen, um die für jeden Typ von Gaspatronen erforderliche Art der technischen Dokumentation genau festzulegen.

### **3. Begrenzte Mengen**

(...)

17. Die Bem. unter Abschnitt 3.4.12 entspricht einem bei der 85. Tagung der WP.15 im Zusammenhang mit dem Abschnitt 3.4.13 des geltenden ADR angenommenen Text. Da jedoch die Vorschriften des derzeitigen Abschnitts 3.4.13 nicht in die ab 1. Januar 2011 geltende Fassung des Kapitels 3.4 übernommen werden, wurde die Bem. gestrichen.

### **4. Tunnelbeschränkungs\_codes**

(...)

### **5. Übergangsvorschriften**

Informelle Dokumente: INF.5 (Belgien) (*entspricht INF.3 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses*)  
INF.13 (Schweden) (*entspricht INF.16 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses*)

22. Der Antrag Belgiens, die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.5 an die neuen Übergangsvorschriften der Unterabschnitt 1.6.3.38 und 1.6.4.39 anzupassen, wurde angenommen (siehe Anlage I).
23. Der Antrag Schwedens, den letzten Zeitpunkt für den Bau von Tanks, für die die Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.39 und 1.6.4.40 gelten, zu verändern und den Verweis auf den entsprechenden Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.3.3 zu korrigieren, wurde angenommen.

24. Die Arbeitsgruppe wollte jedoch nicht auf die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung getroffene Entscheidung hinsichtlich der Dauer dieser Übergangsvorschriften zurückkommen, ohne dass diese Frage zuvor im Rahmen der Gemeinsamen Tagung diskutiert wurde.
25. Ebenso erfordert die Aufnahme neuer Übergangsvorschriften für Lüftungseinrichtungen gemäß dem zweiten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.3.3 eine vorherige Diskussion in der Gemeinsamen Tagung.

## **6. Tankcodierungen für inhalationstoxische Stoffe**

Informelle Dokumente: INF.22, INF.28 und INF.30 (Frankreich) (*die informellen Dokumente INF.22 und INF.28 entsprechen den informellen Dokumenten INF.15 und INF.20 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses*)

26. Die Arbeitsgruppe nahm den Antrag Frankreichs an, die den UN-Nummern 1092, 1238, 1239 und 1244 zugeordneten Tankcodierungen zu ändern, um den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Grundsatz zu berücksichtigen, den inhalationstoxischen Stoffen, denen die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 22 zugeordnet ist, die Tankcodierung L15CH zuzuordnen (siehe Anlage I).
27. Die Arbeitsgruppe nahm den Antrag Frankreichs an, Übergangsvorschriften in Verbindung mit der Änderung der Tankcodierungen für inhalationstoxische Stoffe aufzunehmen, wie sie im informellen Dokument INF.30 aufgeführt sind und während der Sitzung geändert wurden (siehe Anlage I).

## **7. Verpackungsanweisung P 203 (Kryo-Behälter)**

Informelles Dokument: INF.23 (Belgien) (*entspricht INF.21 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses*)

28. Die Arbeitsgruppe lehnte den Antrag Belgiens ab, auf die Entscheidung der Gemeinsamen Tagung zurückzukommen, in der Verpackungsanweisung P 203 die RID/ADR/ADN-spezifischen Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von geschlossenen Kryo-Behältern zu streichen.
29. Da die Gemeinsame Tagung dieser Streichung aus Gründen der Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zugestimmt hatte, wurden diejenigen Delegationen, die eine Änderung wünschten, gebeten, neue diesbezügliche Anträge dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu unterbreiten.
- 29bis. Ein Mitglied des Sekretariats erklärte, dass die für die Verpackungsanweisung P 203 angenommenen Änderungen möglicherweise eine Folgeänderung in der Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.1 oder sogar die Aufnahme einer neuen Übergangsvorschrift erfordern, um eventuellen neuen Vorschriften für den Bau Rechnung zu tragen.

(...)

## **8. Normen**

Informelles Dokument: INF.7 (CEN) (*entspricht INF.12 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses*)

43. Die Arbeitsgruppe nahm die vom CEN vorgeschlagene Änderung betreffend die Daten für die Anwendung der Norm EN 12807:2001 für neue Baumusterzulassungen und den letzten Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen an.

44. Der Vertreter Deutschlands bestätigte, dass die Aufnahme eines Verweises auf die Norm ISO 3924 in Unterabschnitt 2.3.3.2 für die Bestimmung des Siedebeginns akzeptabel sei und die Sondervorschrift 649 in der Folge gestrichen werden könnte (siehe Anlage I).

## **VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU DEN ANLAGEN A UND B DES ADR (TOP 5)**

### **A. Verschiedene Anträge**

(...)

### **3. Schriftliche Weisungen**

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/2009/10 (EIGA)  
ECE/TRANS/WP.15/2009/17 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.17 (Schweiz)

47. Die Arbeitsgruppe nahm den Antrag des CEFIC teilweise an, wobei während der Sitzung Änderungen vorgenommen wurden, um den im Dokument des EIGA und im informellen Dokument der Schweiz aufgeworfenen Problemen Rechnung zu tragen (siehe Anlage I).
48. Mehrere Delegationen bedauerten die Tatsache, dass die schriftlichen Weisungen nur wenige Monate nach ihrem Inkrafttreten erneut geändert würden, und unterstrichen, dass eine regelmäßige Änderung nicht wünschenswert sei.

(...)

### Von der WP.15 angenommene Änderungen

Die 87. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 6. November 2009) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument OTIF/RID/CE/2009/11 bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt.

#### An den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1 (Dokument OTIF/RID/CE/2009/11) vorzunehmende Änderungen

- 1.4.3.7.1** [Die Änderung zu Absatz a) in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]
- Im letzten Satz des Absatzes b) die eckigen Klammern streichen und "darf die Entladung erst durchgeführt werden" ändern in:
- "hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird".
- 1.6.3.39** "1. Januar 2011" ändern in:
- "1. Juli 2011".
- "des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3" ändern in:
- "des dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3".
- 1.6.4.40** "1. Januar 2011" ändern in:
- "1. Juli 2011".
- "des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3" ändern in:
- "des dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3".
- 1.8.8.2.1** Im ersten Satz "die [in Absatz 1.8.8.1.3 a) festgelegten] technischen Unterlagen" ändern in:
- "eine technische Dokumentation".
- 2.3.3.2** Die eckigen Klammern bei der Norm ISO 3294 streichen.

## Kapitel 3.2

### Tabelle A

Folgende Änderungen einfügen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1092	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1238	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1239	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1244	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1267, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal). <i>[Diese notwendige Folgeänderung ist in den von der WP.15 angenommenen Texten nicht enthalten.]</i>
1268, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal). <i>[Diese notwendige Folgeänderung ist in den von der WP.15 angenommenen Texten nicht enthalten.]</i>
3295, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal). <i>[Diese notwendige Folgeänderung ist in den von der WP.15 angenommenen Texten nicht enthalten.]</i>

Bei den neuen Eintragungen für die UN-Nummer 3494 in der Spalte (6) streichen:

"649" (dreimal).

*[Diese notwendige Folgeänderung ist in den von der WP.15 angenommenen Texten  
nicht enthalten.]*

## Kapitel 3.3

### SV 649

Die erste Änderungsanweisung streichen und bei der zweiten Änderungsanweisung die eckigen Klammern und am Anfang "oder" streichen.

### 3.4.12

Die Bem. in eckigen Klammern streichen.

### 4.1.4.1

#### P 200

[Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

### 5.4.1.1.18

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

### 6.2.4.1

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" erhalten die Eintragungen in den Spalten (4) und (5) für die Norm "EN 12807:2001 (ausgenommen Anlage A)" folgenden Wortlaut:

(4)	(5)
"zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010"	"31. Dezember 2012"

## Neue Änderungen

**1.6.2.5** Am Ende hinzufügen:

", sofern dies nicht durch eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird".

**1.6.3** Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

**"1.6.3.40** Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsatz tanks verwendet werden."

**1.6.4** Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

**"1.6.4.41** Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 festgelegte Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsatz tanks verwendet werden."

## Änderungen, die Einfluss auf das Dokument OTIF/RID/CE/2009/6 haben

**5.4.3.4** Auf der Seite 2 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.1 in der Spalte (2) im vierten Satz nach "Dämpfe" einfügen:

"oder zur Selbstentzündung".

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe nach Verlust des Desensibilisierungsmittels."

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.2 in der Spalte (2) "Gefahr der Selbstentzündung" ändern in:

"Brandgefahr durch Selbstentzündung".

Auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.1 erhält der erste Satz in Spalte (2) folgenden Wortlaut:



"Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen."

Den zweiten Satz in der Spalte (2) streichen.

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.2 in der Spalte (2) nach "Dämpfe" einfügen:  
"oder zur Selbstentzündung".
- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.1 in der Spalte (2) "Vergiftungsgefahr." ändern in:  
"Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und bei Einnahme."  
Im zweiten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:  
"oder".
- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.2 in der Spalte (2) nach "Ansteckungsgefahr." einfügen:  
"Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen."  
Im zweiten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:  
"oder".
- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 8 in der Spalte (2) "Verätzungsgefahr." ändern in:  
"Gefahr von Verbrennungen durch Ätzwirkung."  
Im zweiten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:  
"oder".  
In der Spalte (2) folgenden neuen dritten Satz einfügen:  
"Ausgetretene Stoffe können ätzende Dämpfe entwickeln."
- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 9 im letzten Satz der Spalte (2) "und" ändern in:  
"oder".



Am Anfang der vierten Seite der schriftlichen Weisungen folgende Tabelle einfügen:

<b>Zusätzliche Hinweise für die Triebfahrzeugführer über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen oder Warnzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen</b>		
<b>Kennzeichen oder Warnzeichen</b>	<b>Gefahreigenschaften</b>	<b>Zusätzliche Hinweise</b>
<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 In erwärmtem Zustand beförderte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile des Wagens oder Containers und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

Auf der vierten Seite im ersten Satz unter der Überschrift "Ausrüstung für den persönlichen Schutz, die sich auf dem Führerstand befinden muss" streichen:

"für alle Gefahrzettel-Nummern".

\_\_\_\_\_